

Checkliste für Gesuche um Entbindung vom Berufsgeheimnis zwecks Honorarinkasso

Erforderliche Dokumente und Angaben:

- Von *sämtlichen* gesuchstellenden Anwältinnen und Anwälten *persönlich* unterzeichnetes schriftliches Gesuch
- Bezeichnung der Parteien mit vollständigen Adressangaben
- Rechtsbegehren
Zum Beispiel: "Der Gesuchsteller sei zu ermächtigen, sein Berufsgeheimnis mit Bezug auf den Gesuchsgegner gegenüber den zuständigen Behörden [und einem allfälligen Rechtsvertreter] zu offenbaren, soweit dies erforderlich ist, um seine Honorarforderung durchzusetzen."
- Glaubhaftmachung des Mandatsverhältnisses
Inkl. Belege wie Vollmacht oder andere Unterlagen (Honorarnoten, Rechnungen, Korrespondenz)
- Keine Antwort bzw. negative Reaktion der Klientschaft auf vorgängige Anfrage betreffend Entbindung
Zur diesbezüglichen Praxis, insbesondere zu den Anforderungen an den Inhalt und an die Zustellung entsprechender Anfragen, siehe BRUNNER/HENN/KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015, Kap. 5 N 89 ff.
- Gewissenhafte Erklärung gemäss § 34 Abs. 2 AnwG, wonach mit der Befreiung keine höher zu wertenden Interessen (der Klientschaft) verletzt werden
- Darlegung, ob ein Kostenvorschuss erhoben oder ähnliche Massnahmen (z. B. Teilzahlungen) getroffen bzw. weshalb im konkreten Einzelfall darauf verzichtet worden ist (BGE 142 II 307 Erw. 4.3.3).

Sonderfall Anwaltskörperschaft: Bei einer Anwaltskörperschaft kommt das Mandatsverhältnis regelmässig zwischen der Klientschaft und der Körperschaft zustande. Nicht die Körperschaft untersteht jedoch dem Anwaltsgeheimnis, sondern die mandatsführenden bzw. die auf dem Mandat arbeitenden Anwältinnen und Anwälte, weshalb diese selbst das Gesuch zu stellen haben.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt des Zürcher Anwaltsverbandes zum Honorarinkasso und zur Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sowie auf die einschlägige Fachliteratur (zur Zürcher Praxis siehe insbesondere BRUNNER/HENN/KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich/Basel/Genf 2015) verwiesen.